

36. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 39 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 14.07.2021 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 24.11.1971, zuletzt geändert am 16.12.2020, beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderungen

§ 6 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

§ 6

Der Kultur-, Sozial- und Verwaltungsausschuss

1. Der Kultur-, Sozial- und Verwaltungsausschuss ist zuständig für die folgenden Aufgabengebiete:
 - 1.1 Fachbereich 1 (Haupt- und Finanzverwaltung)
 - 1.2 Fachbereich 2 (Bürgeramt, Ordnungs- und Schulverwaltung) ohne Verkehrsangelegenheiten
 - 1.3 Fachbereich 3 (Kultur, Jugend und Sport)
 - 1.4 Abteilung Liegenschaften (aus Fachbereich 4)
 - 1.5 Abteilung Wirtschaftsförderung, Tourismus, Stadtmarketing (aus Fachbereich 4)
 - 1.6 Rechnungsprüfungsamt
 - 1.7 Musikschule
 - 1.8 Geschäftsstelle Lokale Agenda 21/Bürgerschaftliches Engagement
 - 1.9 Städtische Forstverwaltung
 - 1.10 Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Stadtbau Rottweil

§ 7 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

§ 7

Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschuss

1. Der Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschuss ist zuständig für folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Verkehrsangelegenheiten (Fachbereich 2)
 - 1.2 Fachbereich 4 (Bauen und Stadtentwicklung), ohne Angelegenheiten der Abteilung „Liegenschaften“ und ohne Angelegenheiten der Abteilung „Wirtschaftsförderung, Tourismus, Stadtmarketing“
 - 1.3 Fachbereich 5 (Hochbau und Gebäudemanagement)

§ 7 Ziffer 2.7 wird gestrichen:

- ~~2.7 die Festsetzung der Abrechnung eines Abschnittes einer Erschließungsanlage, die Bildung von Abrechnungseinheiten sowie die Festlegung von Bestimmungen über die Ablösung des Erschließungsbeitrags.~~

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur die Änderung der Hauptsatzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Rottweil geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt

Rottweil, den 15.07.2021

Ralf Broß

Oberbürgermeister